

Steuernummer 22/291/29776
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 0451 132-523
Telefax 0451 132-501
Zi.Nr.: 3105a

Finanzamt Lübeck, 23540 Lübeck

Bescheid

für 2019 über

Körperschaftsteuer
und SolidaritätszuschlagFirma
Bowsprit Management GmbH
c/o Speckenbach
An der Logleine 4
23570 Lübeck

BOWSPIRIT KIDS

24. JUNI 2020

EINGEGANGEN

Festsetzung und AbrechnungArt der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.**Festsetzung**

	Körperschaft- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	0,00	0,00	0,00
Abrechnung (Stichtag: 12.06.2020)			
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Verbleiben	0,00	0,00	0,00

Vorauszahlungen

Es sind keine Vorauszahlungen zu entrichten.

Besteuerungsgrundlagen**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	€	€
		-41.191
Gesamtbetrag der Einkünfte		-41.191
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		-41.191

Berechnung der Körperschaftsteuer

Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von	-41.191	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		0

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Lübeck
Possehlstr. 4, 23560 Lübeck
Zi.Nr.: 3.03. Tel.: 0451 132-739Kreditinstitut:
BBk Hamburg
IBAN DE35 2000 0000 0020 2015 50 BIC MARKDEF1200Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.Schleswig-Holstein.de

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 03.06.2020 um 12:52:54 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo. - Di. + Do. - Fr. 07.30-12.00 + Do. 14.00-17.00



800000

Steuernummer 22/291/29776
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 0451 132-523
Telefax 0451 132-501
Zi.Nr.: 3105a

Finanzamt Lübeck, 23540 Lübeck

Bescheid

zum 31.12.2019

über die gesonderte Feststellung
von Besteuerungsgrundlagen nach

§ 27 Abs. 2 KStG

und § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG

Firma
Bowspirit Management GmbH
c/o Speckenbach
An der Logleine 4
23570 Lübeck

BOWSPIRIT KIDS

24. JUNI 2020

EINGEGANGEN

Feststellung

Es wird festgestellt:

	€
das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2019	0
das durch Umwandlung von Rücklagen entstandene Nennkapital zum 31.12.2019	0

Feststellungsgrundlagen**Ermittlung des ausschüttbaren Gewinns**

	€
Eigenkapital lt. Steuerbilanz zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	
bzw. zum Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht	-46.859
Nennkapital zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bzw.	
zum Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht	-35.000
Positives steuerliches Einlagekonto zum Schluss des vorangegangenen	
Wirtschaftsjahres bzw. zum Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht	0
Ausschüttbarer Gewinn	0

Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos und des Sonderausweises

	Vorspalte €	steuerliches Einlagekonto €	Sonder- ausweis €
Anfangsbestände			
Bestand gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 KStG zum			
Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		0	
Bestand gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 und 4 KStG			
zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres			0
Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres		0	0

Erläuterungen**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Lübeck
Possehlstr. 4, 23560 Lübeck
Zi.Nr.: 3.03. Tel.: 0451 132-739Kreditinstitut:
BBk Hamburg
IBAN DE35 2000 0000 0020 2015 50 BIC MARKDEF1200Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.Schleswig-Holstein.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

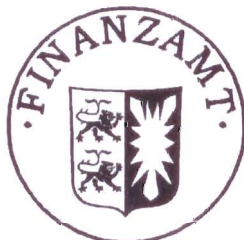
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.-Di.+Do.-Fr. 07.30-12.00+Do. 14.00-17.00



000009



Steuernummer 22/291/29776
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 0451 132-523
Telefax 0451 132-501
Zi.Nr.: 3105a

Finanzamt Lübeck, 23540 Lübeck

BescheidFirma
Bowspirit Management GmbH
c/o Speckenbach
An der Logleine 4
23570 Lübeck

BOWSPIRIT KIDS

24. JUNI 2020

EINGEGANGEN

über die gesonderte Feststellung
des verbleibenden Verlustvortrags zur
Körperschaftsteuer
zum 31.12.2019**Feststellung**

Der verbleibende Verlustvortrag wird nach § 10d EStG i. V. mit § 31 Abs. 1 KStG	€
festgestellt auf	81.860

Feststellungsgrundlagen

Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2018	€
Steuerlicher Verlust 2019	40.669
	41.191
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2019	81.860

Erläuterungen**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekundnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Die in diesem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur gegen diesen Feststellungsbescheid geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen diesen Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Lübeck
Possehlstr. 4, 23560 Lübeck
Zi.Nr.: 3.03. Tel.: 0451 132-739Kreditinstitut:
BBk Hamburg
IBAN DE35 2000 0000 0020 2015 50 BIC MARKDEF1200Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.Schleswig-Holstein.de

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo.-Di.+Do.-Fr. 07.30-12.00+Do. 14.00-17.00



000000